

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 36 (1944)
Heft: 10

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ortskategorie in der Lohn- und Verdienstersatzordnung	Gültig ab Stadt Zürich	1. Jan. 1944	1. April 1944	1. Jan. 1944	1. Jan. 1944	1. Jan. 1944
		Winter- thur	Gemeinden Kat. I	Gemeinden Kat. II	Gemeinden Kat. III	
Zeitraum: Pro Quartal						
Alleinstehende ohne eigenen Haushalt	590.—	570.—	540.—	490.—	440.—	
Alleinstehende mit eigenem Haushalt	740.—	720.—	640.—	590.—	540.—	
Ehepaare	900.—	900.—	850.—	775.—	700.—	
+ jede weitere Person unter 16 Jahren	142.—	130.—	142.—	130.—	117.—	
+ jede weitere Person über 16 Jahren	255.—	190.—	255.—	230.—	205.—	
<i>Ansätze:</i> Für Alleinstehende				Fr. 40.—	pro Quartal	
Für Ehepaare				» 75.—	»	»
Für jedes Kind u. jede weitere Person				» 30.—	»	»

An verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer, welche die Bedingungen für die Teilnahme an Notstandsaktionen erfüllen, wird an Stelle der Beihilfe gemäss BRB. vom 9. Juni 1944 die grössere Kriegsnothilfe gewährt.

Kanton und Gemeinden haben vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. Dezember 1943 folgende Kosten auf sich genommen:

Barunterstützungen	Fr. 4,024,801.25
Naturalaktionen (inbegriffen Herbstzulage)	» 1,322,246.85
Schülerspeisungen	» 62,002.05
Total	Fr. 5,409,050.15

Die Höchstzahl der im Kanton Unterstützten (Kinder inbegriffen) betrug 1942 38,552 und 1943 34,691 Personen.

Buchbesprechungen.

Dr. Carl Alfred Spahn. Staatsmacht und Individualsphäre. Verlag Fretz & Wasmuth AG., Zürich. 264 Seiten. Brosch. Fr. 9.50.

Dieses Buch ist, wenn man es mit Verstand liest, ein äusserst wichtiges Buch. Der Verfasser gibt zuerst die Geschichte der Individual- und Freiheitsrechte wieder von der magna charta bis zu den Menschenrechten, wie sie im Zusammenhang mit der Befreiung Amerikas und insbesondere als ideologischer Ausdruck der Französischen Revolution formuliert worden sind (letztere Version wird sogar im Wortlaut wiedergegeben und kann uns alle zu allerlei nützlichem Nachdenken veranlassen). Der Verfasser ist bewusst einseitig. In der Reihe der Philosophen und Denker, die er zugunsten seiner These aufruft, werden nur bewährte Kronzeugen der Freiheitsrechte zitiert, von Bodin bis zu Montesquieu und Rousseau.

Vielleicht geht der Verfasser in seiner Einseitigkeit ein wenig sehr weit, wenn er immer wieder durchblicken lässt, dass bei allen auf diese Rechte bezüglichen Erwägungen auf das Bisherige aufgebaut und fortgesetzt werden soll, dass die Individual- und Menschenrechte in ihrer klassischen Form absolut

und « zeitlos » seien, dass sie in der gewordenen Form sozusagen Ewigkeitswert beanspruchen können, da sie in so sehr langer Zeit « geworden » und « gewachsen » sind.

Es hat jedoch in dieser Welt sowohl in bezug auf das Alter als auch den Inhalt sehr ehrwürdige Rechte und Normen gegeben, die sich nach Jahrhunderten der Bewährung unter völlig andern Umständen trotzdem als völlig falsch und unhaltbar erwiesen haben.

Dies kann auch bei gewissen Individualrechten und ihrer integralen Anwendung der Fall sein. Es ist der Fall! Unsere ganz aussergewöhnliche Zeit und ihre wirtschaftliche Entwicklung, die in der Welt an Tempo und Umfang nicht ihresgleichen haben, verlangt, ob wir es wollen oder nicht, eine andere Interpretation, ja, in mancher Hinsicht eine bewusste Preisgabe gewisser Freiheiten, die uns zugegebenermassen herrlich weit, aber zum Schluss auch in den gegenwärtigen Schlamassel gebracht haben.

Wenn deshalb der Verfasser, nachdem er uns auf 200 Seiten die allergrösste Ehrfurcht vor den Freiheits- und Individualrechten beigebracht hat, uns in den restlichen Seiten das Gruseln wegen ihrer Verletzung beibringen will, die darin besteht, dass der Bund zum Beispiel Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die landwirtschaftliche Verschuldung ergreift, dass er sich für den Schutz der Pächter, für den Schutz der Arbeiter durch Allgemeinverbindlichkeit, den Schutz des ganzen Landes durch Währungsmassnahmen usw. einsetzt, so kann ihm dies ganz einfach nicht gelingen, und zwar deshalb nicht, weil die meisten Menschen diese Verletzungen nicht nur selbstverständlich, sondern im Interesse der Allgemeinheit, des ganzen Volkes sogar höchst notwendig erachten.

Hingegen können wir dem Verfasser voll zustimmen, wenn er sagt, es gehe nicht an, am fliessenden Band durch die Missachtung gewisser Freiheitsrechte die Verfassung zu vergewaltigen, ohne sie ein für allemal der neuen Lage anzupassen und eine Generalrevision vorzunehmen. Wäre jedoch der Verfasser damit einverstanden, wenn diese Generalrevision nicht im Sinne der integralen Rückkehr zu den von ihm so sehr geschätzten Individualrechten erfolgen würde, sondern im Sinne der Legalisierung der bisherigen Abweichungen, ja, der Ermöglichung noch viel grösserer Eingriffe in der Richtung auf die kollektiven Rechte? Wir glauben es kaum!

Wie dem auch sei, auf alle Fälle tut es jedem Leser gut, wieder einmal in « Reinkultur » den tieferen Sinn und das Wesen des konsequenten Liberalismus auf sich wirken zu lassen. Dieser Liberalismus ist eine ganz respektable Sache gewesen. Dass er ad absurdum geführt worden ist, hat uns genau dorthin gebracht, wo wir heute stehen: ins grösste Chaos. Es ist vor allem entstanden durch die Hypertrophie jener Freiheitsrechte, die Dr. Spahn so warm verteidigt, durch die heute geltenden Gesetze des Dschungels, des brutalsten Machtkampfes jener, die diese Freiheit ohne Grenze für etwas benützen, was in den Menschen von heute am stärksten verankert ist und was, auch wenn dabei die Individual- und Freiheitsrechte verletzt werden, die grössten Einschränkungen nötig macht: der schrankenlose Erwerbstrieb. R.

Bernhard Fehr. Von Englands geistigen Beständen. Verlag Huber & Cie. AG., Frauenfeld. 313 Seiten. Fr. 12.50.

Wenn man ein Volk, sein Wollen und sein Schicksal, ganz begreifen will, muss man immer wieder seine kulturellen Leistungen und vor allem sein Schrifttum prüfen und in sich aufnehmen. Man tut dies viel zu wenig im Falle Englands, von dem man oft glaubt, dass es sich auf den genannten Gebieten nicht besonders hervorgetan hat. Die Auffassung ist ganz falsch. Ein Shakespeare ist ohne grosse sonstige Leistungen in seiner Kategorie, das heisst jener des Theaters, gar nicht denkbar. Das gleiche gilt für grosse Dichter wie Keats oder Wordsworth, für Romanschriftsteller von grösstem Weltruhm wie Joseph Conrad oder Joyce. Man muss auch über *diese Seiten* englischen Wesens unterrichtet sein, wenn man andererseits — was fast ein Allgemeinplatz ist — weiss,

wie sehr die Welt auf sozialem Gebiet den Engländern verpflichtet ist durch einen Thomas Moore oder einen Owen.

Ueber all diese Dinge berichtet in teilweise sehr tiefschürfender Weise diese Sammlung von Aufsätzen des verstorbenen Bernhard Fehr, eines Fachmannes auf dem Gebiete englischer Kultur und Zivilisation, der nicht nur ein Wissenschaftler, sondern, was gerade im Falle Englands wichtig ist, ein aufgeschlossener und phantasiebegabter Mensch war. R.

Dr. Eugen Teucher. Unsere Bundesräte seit 1848 in Bild und Wort. Geleitwort von Bundesrat Philipp Etter. Verlag für Wissenschaft, Technik und Industrie AG., Basel. Ganzleinenband Preis Fr. 22.50.

Auch wer nicht gerade alle Details der neueren Schweizergeschichte kennt, wird aus den Seiten dieses Buches bald manches Parteiräuchlein aufsteigen sehen. Während beispielsweise die meisten gewesenen hohen Magistraten sich mit fünf, vier und noch weniger Seiten bescheiden müssen, erhält Giuseppe Motta grossmütig den dreifachen Raum zugeteilt, der dafür auch noch um so mehr mit hohen Superlativen befrachtet ist. Ein Ochsenbein Ulrich und ein Stämpfli Jakob sind weniger glücklich. Zwar gibt man ihnen, was des Bundesrates ist, aber ihr einstiger Radikalismus ist ihnen auch heute noch nicht vergeben. Ruchonnet wird immerhin die verdiente, bereits von Numa Droz vorgegenommene Würdigung zuteil, aber gerade sein persönliches Eintreten für die politischen Flüchtlinge wird mit keinem Wort erwähnt, obwohl dies einer seiner schönsten Züge offenbarte. Andererseits geniert man sich offenbar, die Einflüsse einzugestehen, die beispielsweise ein Mazzini auf Druey hatte, während Emil Frey es sich gefallen lassen muss, dass seine fortschrittlichen sozialpolitischen Anschauungen unter den Tisch fallen. Dies scheint überhaupt eine andere Augentrübung des Verfassers zu enthüllen: eine nur sehr oberflächliche Vertrautheit mit den sozialen Problemen des Landes, weshalb es wohl nicht zufällig ist, dass bei Joachim Heer gerade sein Hauptverdienst als Bundesrat, die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes, verschwiegen wird. Was den Stil angeht, so meint der Verfasser, er habe sich bemüht, «den Stoff in flüssiger, leichtfasslicher und gefälliger Form zu gestalten». Im wesentlichen ist es aber bei diesem Bemühen geblieben. Auch beim Ziehen geschichtlicher Vergleiche ist der Verfasser nicht glücklicher. E. W.

Prof. Wilhelm Röpke. Civitas humana. Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform. Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach (Zch.). 1944. 408 S.

«Dieses Buch ist das Ergebnis der Gedanken, die sich ein Nationalökonom über den Krankheitszustand unserer zivilisierten Welt und über den Weg zu ihrer Heilung gemacht hat.» Mit diesen Worten leitet Prof. Röpke sein vor drei Jahren erschienenenes Buch «Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart» ein, und er fügte bei, er wolle möglichst vielen die geistigen Anstrengungen und Irrwege ersparen, die er selbst benötigte, um zu der Klarheit zu gelangen, die er nun zu besitzen glaube.

Leider hat Röpke diesen Zweck nicht erreicht. Sein Werk wurde im Gegenteil zu einer Quelle von Unklarheiten und Irrwegen, und zwar deshalb, weil er das soziale Geschehen in einer ganz unzulässigen Weise schablonisierte und als Beleg seiner vorgefassten Meinungen verwendete. Wenn auch die wissenschaftliche Erkenntnis durch jenes Buch nicht bereichert, sondern eher getrübt wurde, so hat es doch eine grosse Diskussion entfacht, da es zweifellos aktuelle und für die künftige Wirtschaftsgestaltung äusserst wichtige Fragen behandelte, und zwar in einer sehr anregenden und durch zahlreiche Zitate und literarische Hinweise gewürzten Darstellung.

Im letzten Frühjahr hat Prof. Röpke unter dem Titel «Civitas humana» einen zweiten Band folgen lassen, der dieselben Vorzüge und Nachteile wie der erste Band aufweist. Es ist keine Fortsetzung des ersten Werkes, sondern im Grunde genommen eine Wiederholung mit andern Worten und eine Auseinandersetzung mit den Kritikern. Wiederum geistreich im Stil und unterhaltend,

weil zum Widerspruch reizend, berührte es die verschiedensten Probleme des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens und unternimmt sogar philosophische und politische Exkurse, doch es ist ebenso unsystematisch wie der Vorläufer.

Dass Röpke durch die nationalsozialistische Diktatur in seinem Heimatlande tief beeinflusst wurde, ist verständlich. Aber das berechtigt ihn nicht, die ganze wirtschaftliche Entwicklung mit ihren ungeheuren Komplexitäten in ein paar sehr vereinfachte Schlagworte zu fassen wie: Die Menschen hätten nur die Wahl zwischen Marktwirtschaft und Kollektivismus, wobei dieser dem hundertprozentigen Etatismus und der Diktatur gleichgesetzt und daher als Todesgefahr des Abendlandes bezeichnet wird. Da Röpke den Kapitalismus der Vorkriegszeit auch nicht zu verteidigen und zurückzurufen wagt, postuliert er weiterhin seinen dritten Weg: durch staatliche Intervention soll die freie Wettbewerbswirtschaft, die im Kapitalismus zur privaten Monopolwirtschaft entartet, wieder hergestellt werden und durch staatliche Hilfe (Arbeitsbeschaffung, Subventionen usw.) soll den Schäden des Kapitalismus gesteuert werden, was doch gerade etwa dem schon aus der Vorkriegszeit bekannten Zwitter von Privat- und Staatswirtschaft entspricht, der verschiedene Nachteile der beiden kumuliert und die kapitalistischen Krisen nicht zu vermeiden imstande ist. Kennzeichnend für Röpkes Einstellung ist die Tatsache, dass die beiden grossen sozialen Bewegungen der Gewerkschaften und der Genossenschaften in seinen Werken nur ein einziges Mal berührt werden; von einer Wertung dieser Organisationen als Bausteine einer künftigen Wirtschaftsordnung ist keine Rede.

Da Röpke nicht einsieht, dass die heutige Wirtschaft in sehr weitgehendem Masse Kollektivwirtschaft ist — ob wir wollen oder nicht — und dass die weitgehend noch individuelle Form des Wirtschaftens mit dem eigentlichen Prinzip der Wirtschaft in Widerspruch steht, was zu periodischen Störungen führt, so ist eine fruchtbare Diskussion mit ihm über wirtschaftliche Probleme nicht möglich, wie denn überhaupt sein Buch eigentlich kein wirtschaftswissenschaftliches, sondern zum Teil ein philosophisches und letzten Endes ein politisches Buch ist. Auf diesem Boden ist Propaganda und Bekämpfung möglich, aber keine Widerlegung oder fruchtbare Auseinandersetzung, da es auf den Glauben ankommt und nicht auf Tatsachen. *M.W.*

Arbeitsfrieden. Ein Tatsachenbericht als Prolog und Wegweiser. Herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Es ist auffällig, wer alles heute für den Arbeitsfrieden die Trommel rührt. Kreise, die stumm bleiben, wenn die Arbeiterschaft um die selbstverständlichsten Forderungen kämpft, bemühen sich nun in Wort und Schrift um den sozialen Frieden.

In der vorliegenden Schrift kommen vier Befürworter von Arbeitsfrieden und Betriebsgemeinschaft zu Worte, nämlich Dr. H.G. Schenkel, Erich Staub, Jakob Fischbacher und Dr. H. Mötteli. Aber auch ein Gegner, nämlich Fix Gujer, erhält das Wort für seinen ablehnenden Standpunkt. Er vertritt ihn durch ein schwer verständliches Durcheinander von doktrinären Wirtschaftsauffassungen und halb oder ganz kommunistischen politischen Lehren. Jedenfalls versteht Gujer wenig von den gewerkschaftlichen Dingen. Die Fragen von Kampf und Friede im Arbeitsverhältnis sind nun aber vor allem gewerkschaftliche Angelegenheiten. Findet die «Gemeinnützige» nicht, dass es eine üble Methode ist, die andere Seite durch einen solchen Anwalt vertreten zu lassen?

So bleibt trotz beachtenswerter Worte, die sie auch enthält, die Schrift durchaus unbefriedigend. Ein Beispiel, wie man es nicht machen darf, wenn man zu Klarheit und Verständigung kommen will! *H.N.*